

Elektronik Service Frieder Flechsig

Gestattungs- und Anschlussvertrag über die Ant.-Versorgung von Wohneinheiten mit Kabelfernsehen und Kabelrundfunk

Elektronik-Service
Frieder Flechsig
Geschäftsbereich „Sat- und Kabelanlagen“
Lengenfelder Str. 21, 08107 Kirchberg
Tel. 037602/66523 u. Fax. 037602/65090
www.firma-flechsig.de

Bankverbindung:
Sparkasse Zwickau
IBAN: DE57 8705 5000 2221 0001 72
BIC: WELADED1ZWI

Gläubiger Identifikationsnummer
DE74ZZZ00000623026

Gestattungs- und Kabel-Mietvertrag

Mandatsreferenz bzw. Kunden-Nr.:
(Vergabe erfolgt von der Firma Flechsig nach Vertragsabschluss)

Name/Firma:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ: Ort:
Telefon privat: Telefon geschäftlich:

Angaben zur Wohnung Etage links mitte rechts

Entgelt **NIEDERPLANITZ** (neu gebaute Kopfstelle)

Das Entgelt für die Versorgung beträgt monatlich
bei Abbuchung oder Selbstzahlung ohne Rechnungslegung 9,50 Euro ab
und einmalig zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft
inklusive der z. Zt. gültigen Mwst. 60,00 Euro

einmalig bei Umzug in der Antennenanlage Flechsig 30,00 Euro ab

Fälligkeit der Zahlung ist immer der 30. Kalendertag.
Zweit- und Drittanschlüsse innerhalb einer Wohneinheit sind im Versorgungsentgelt inbegriffen.

Einzugsermächtigung = SEPA Lastschriftmandat

Der Anschlussnehmer ist damit einverstanden, dass fällige Entgelte seinem Konto belastet werden. Diese Einzugsermächtigung / Lastschriftsmandat kann jederzeit gegenüber der Fa. Flechsig widerrufen werden.

Bank:

BIC: IBAN:

Kontoinhaber, Name Kontoinhaber, Vorname:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von mein (unsere) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unseren) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Von den umseitigen weiteren Vertragsbedingungen hat der Anschlussnehmer zustimmend Kenntnis genommen.

Elektronik-Service Frieder Flechsig
Geschäftsbereich Sat- u. Kabelanlagen
Lengenfelder Str. 21, 08107 Kirchberg

Kirchberg,
Ort, Datum Unterschrift des
Anlagebetreibers

.....
Ort, Datum Unterschrift des Anschlussnehmers

Widerrufsrecht Der Anschlussnehmer ist darüber unterrichtet worden, dass er diesen Vertrag innerhalb einer Woche, vom Datum der Unterschriftsleistung an, schriftlich widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an folgende Anschrift:

Elektronik-Service Frieder Flechsig
Lengenfelder Straße 21 08107 Kirchberg
Tel. 03 76 02 / 66 52 3

.....
Unterschrift Anschlussnehmer

Weitere Vertragsbedingungen zur Gestattung für die Unterbringung der Anlagenteile der BK Antenne und zum Anschlussvertrag über die Ant.-Versorgung von Wohneinheiten mit Kabelfernsehen und Kabelrundfunk in Gebäuden und Grundstücken durch die Firma Flechsig

■ Vertragsgegenstand der Firma Frieder Flechsig wird im folgenden "Fl." genannt. Fl. betreibt und unterhält mit seinen Anlagenteilen durch Genehmigung des Hauseigentümers/Hausverwalters in vorstehend genannten Gebäuden und Grundstücken eine Breitbandkabelanlage - zur Verteilung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, die von der Deutschen Bundespost zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angeboten werden. Fl. verpflichtet sich, dem Anschlussnehmer die Nutzung der Anlage für den Empfang von Ant.-Versorgung gegen Entgelt zu ermöglichen.
Die Versorgung besteht aus Fernseh- und Rundfunkprogrammen.

■ Entgelt: Anpassung

Das monatliche Entgelt wird bei Rechnungslegung mit einer Bearbeitungsgebühr von 1,50 € zusätzlich pro geschriebener Rechnung fällig.

Das Entgelt (einmaliges sowie monatliches Entgelt) beinhaltet den Ant.-Anschluss an eine Antennensteckdose je Wohneinheit. Soweit technisch möglich, werden auf Wunsch des Anschlussnehmers auch weitere Antennensteckdosen montiert. Das Entgelt hierfür bestimmt sich nach den bei Fl. zur Zeit der Montage gültigen Listenpreisen.

Das laufend, zu zahlende Entgelt ist ab dem Tage der Betriebsbereitschaft des Anschlusses nach den Bedingungen dieses Vertrages zu zahlen, und ist nur für Mitglieder aus der übernommenen Antennenanlage entsprechend des Übernahmevertrages mit der ehemaligen Antennengemeinschaft festgeschrieben.

Das Entgelt ist auf der Basis, der im Bundesgebiet im Durchschnitt gezahlten Tariflöhne und Tarifgehälter für Schwachstrommonteure und Kundendiensttechniker (Tarifvertrag zwischen der IG Metall und dem Verband der Arbeitgeber der Metallindustrie) kalkuliert. Bei einer Lohnveränderung wird das Entgelt um 66 % des Prozentsatzes der Tarifänderung angepasst. Tariflich vereinbarte Sonderleistungen einschließlich Arbeitszeitverkürzungen sind Lohnveränderungen gleichzusetzen.

Postalische Gebührenerhöhungen sowie andere Abgaben für die Signalverteilung - z. B. wegen Urheberrechten, die Fl. nach Vertragsabschluss entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers, deren Weitergabe erfolgt in Form einer Entgelterhöhung. **Bei einer Änderung der Mehrwertsteuer ändert sich das Entgelt entsprechend.**

Durch Änderungen von Vorschriften d. Deutschen Bundespost oder Dritter notwendig werdende Umbauten bzw. Änderungen der Anlage berechtigen Fl. zu einer entsprechenden, anteilmäßigen Anpassung des Entgeltes.

Das veränderte Entgelt ist mit Beginn des nächsten Berechnungszeitraumes zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn das Entgelt im Voraus entrichtet wurde.

Sollte der Anschluss einer Wohnung in Folge Zahlungsverzug unterbrochen oder wieder angeschlossen werden müssen, entstehen für den Anschlussnehmer Kosten von jeweils 60,00 € + MwSt.

Die Kosten für die Installation von Zweit- und Drittanschlüssen innerhalb einer Wohnung, sind vom Anschlussnehmer selbst zu tragen.

■ Zahlungsverzug

Gerät der Anschlussnehmer mit der Zahlung des Entgelts in Höhe von drei Monatsbeträgen in Verzug, so ist Fl. berechtigt, den Anschluss an die Anlage zu unterbrechen. Der Anspruch von Fl. auf Zahlung der noch ausstehenden Beträge wird hiervon nicht berührt. Ein Wiederanschluss erfolgt erst nach Entrichtung des rückständigen Entgelts. Die Kosten für die Aufwendungen bei Unterbrechung oder Wiederanschluss gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

■ Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages, jedoch nicht vor Betriebsbereitschaft der Anlage und erstreckt sich auf ein Jahr. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Bei Wohnungswechsel (Kündigungsbestätigung durch den Eigentümer/Verwalter) kann der Anschlussnehmer den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Berechnungszeitraumes kündigen.

Bei Wohnungswechsel innerhalb der Kabelanlage der Fa. Flechsig wird eine Umzugsgebühr in Höhe von 30,00 € bei Umzug fällig.

■ Behandlung der Anlage

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich die Anlage pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in Schaltung und Anlage oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten des Anschlussnehmers zurückzuführen sind, haftet der Anschlussnehmer. Er verpflichtet sich, Störungen und Schäden nicht selbst zu beseitigen, sondern unverzüglich dem Bereitschaftsdienst von Fl. anzuzeigen. Zum Anschluss von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten dürfen nur doppelt geschirmte Anschlusskabel verwendet werden.

■ Wartung

Fl. oder ein von Fl. beauftragtes Unternehmen unterhält einen Bereitschaftsdienst, der Störungsmeldungen entgegennimmt sowie etwaige Störungen in angemessener Zeit und in den üblichen Geschäftszeiten beseitigt. Anschrift und Telefon-Nr. des zuständigen Bereitschaftsdienstes werden dem Anschlussnehmer bei Betriebsbereitschaft der Anlage mitgeteilt. Kosten, die durch erkennbar unnötige Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes, z. B. wegen schadhafter Geräte entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

■ Zutritt zur Anlage

Der Anschlussnehmer gestattet Fl. oder einem von Fl. beauftragten Unternehmen, die Wohnung, Haus oder Grundstück des Anschlussnehmers zum Zwecke der Errichtung, des Betriebs, der Unterhaltung, der Wartung und sonstiger im Vertrag vorgesehener Maßnahmen an der Anlage zu geschäftlichen Zeiten zu betreten, um die erforderlichen Arbeiten an der Anlage durchzuführen.

■ Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch Sender, atmosphärische Störungen etc. berechtigen den Anschlussnehmer nicht zur Minderung des Entgelts. Das gilt auch bei Ausfall oder Störung des Postsignals.

■ Fl. haftet nicht für Vermögensschäden des Anschlussnehmers, die beispielsweise durch Ausfall der Anlage oder des Anschlusses oder durch fehlerhafte Funktion der Anlage entstehen. Die Haftungsbeschränkung gilt nur insoweit, als zwingende gesetzliche Vorschriften, beispielsweise über die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht entgegenstehen.

■ Änderung von Vorschriften

Fl. ist berechtigt, die Anlage bzw. einzelne Teile auszutauschen um eine Anpassung an den Stand der Technik vorzunehmen.

■ Allgemeines

Rückvergütungen für ausscheidende Teilnehmer aus der Vertragsübernahme und Vertragsbindung gibt es nicht.

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit des Vertrags im Ganzen nicht berührt.

■ Datenschutz

Sie haben jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.